

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 470

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

31.03.2009

Beachte

An die Stelle der Betrauung durch den Gerichtsvorsteher ist durch
§ 4 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, RGI. Nr. 422/1921, die
Geschäftsverteilung durch den Personensenat getreten.

Text**Verfahren vor dem Berufungsgerichte.****Vorverfahren.****§. 470.**

Nach dem Einlangen der Berufsungsacten beim Berufsungsgerichte hat der Vorsteher dieses Gerichtes oder ein vom Vorsteher mit den Verrichtungen eines Vorsitzenden des Berufsungssenates betrauter Richter die Berufsungsacten einer Prüfung zu unterziehen.